



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Förster Entsorgungs GmbH, Archimedesstraße 15, 77933 Lahr, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die bestehende Abfallbehandlungsanlage und das Abfallzwischenlager erteilt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht. Aus rechtlichen Gründen wurden datenschutzrechtlich relevante Angaben sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht.

II. BVT-Merkblatt (Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:

- Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5070)

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziffer 3 Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen und Hinweise.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt **von Montag, den 19.08.2024, bis einschließlich Montag, den 02.09.2024**, aus. Die Auslegung erfolgt durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Die ausgelegten Unterlagen können auf der Internetseite www.rp-freiburg.de bzw. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen> unter „Immissionsschutzrechtliche Verfahren“ eingesehen werden. Die Beteiligten können verlangen, dass ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5

Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, 16.08.2024

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, 79083 Freiburg i. Br.

Datum 29.07.2024

Name

Durchwahl 0761 208-

Aktenzeichen RPF54.2-8823-3925/10/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Förster Entsorgung Lahr GmbH
Herrn Joachim Kiesele
Archimedesstraße 15
77933 Lahr

 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Immissionsschutzrechtlicher Änderungsantrag, insbesondere auf Erhöhung der Alt-holz-Schredderleistung und Bau einer separaten Behandlungshalle

Anlagen

1 Satz gesiegelter Antragsunterlagen

Gebührenmitteilung

Sehr geehrter Herr Kiesele,

auf Ihren Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung, eingereicht am 30.03.2023, zuletzt ergänzt am 26.07.2024, ergeht durch das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die folgende Entscheidung:

1. Entscheidung:

Der Förster Entsorgung Lahr GmbH, Archimedesstraße 15, 77933 Lahr, wird hiermit die

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Änderung der am genannten Standort betriebenen Anlage wie im Folgenden dargestellt erteilt.

1.1 Gegenstand der Änderungen

Die Genehmigung umfasst folgende Änderungen und damit den nachfolgend dargestellten gesamten Genehmigungsumfang:

1. **Neubau** einer jeweils auf der Ost- und Westseite halbseitig offenen **Halle** von ca. 37 m * 32 m Grundfläche mit nach Süden angrenzenden offenen Lagerboxen für Abfälle
2. Steigerung der Behandlungskapazität von Altholz der Kategorien AI und AII mittels **Baggersortierung zur Störstoffentfrachtung** auf der Freifläche westlich der neuen Halle von 100 t/d auf maximal 300 t/d bei einer maximalen gesamten Behandlungskapazität von Altholz sämtlicher Kategorien gemeinsam mit dem Anlagenbestand von ebenfalls 300 t/d und 30.000 t/a
3. **Verlegung der Behandlung** (Baggersortieren, Schreddern, Sieben) von Altholz der Kategorien AIII und AIV aus der bestehenden Halle in die neue Halle mit weiterhin maximal 100 t/d
4. **Verlegung der Behandlung** (Zerkleinerung mittels Langsamläufer und Siebung) von Altholz AI und AII von der bestehenden Halle in die neue Halle; **Steigerung der Behandlungskapazität von Altholz AI und AII** (Zerkleinerung mittels Langsamläufer und Siebung) von derzeit maximal 150 t/d auf bis zu 300 t/d bei einer maximalen gesamten Zerkleinerungs- und Siebungskapazität von Altholz sämtlicher Kategorien und Gewerbeabfällen auf dem gesamten Betriebsgelände von ebenfalls 300 t/d und 30.000 t/a bei gleichzeitig maximal 3.600 h Schredderbetrieb pro Jahr, davon weiterhin maximal 150 t/d zur thermischen Verwertung (Summe sämtlicher Abfälle) bei bis zu 100 t/d Altholz AIII bis AIV (in der neuen Halle) oder Gewerbeabfällen (in der bestehenden Halle)
5. **Steigerung der Kapazität zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen** aus Gewerbeabfällen mittels Schreddern, Sieben und Vermischen (auch mit HBCD-haltigen Abfällen) innerhalb der bestehenden Halle von 50 t/d auf 100 t/d (alternativ zur Behandlung von Altholz zur thermischen Verwertung) und 10.000 t/a

6. **Steigerung der Durchsatzleistung der (Vor-)Sortieranlage für Gewerbeabfälle** (Kunststoffe + Produktionsabfälle; händisch und mittels Radlader/Bagger) von 5.000 t/a auf 10.000 t/a bei maximal 100 t/d
7. **Beschränkung der Umschlagmenge** an Abfällen (bislang explizit genehmigt: 500 m³/d und 10.000 t/a nicht gefährlicher Abfälle; 500 m³/d gefährliche Schlämme) auf insgesamt 1.000 Tonnen/Tag (davon 800 t/d nicht gefährliche Abfälle und 200 t/d gefährliche Abfälle) und 132.000 t/a (davon 120.000 t/a nicht gefährliche Abfälle und 12.000 t/a gefährliche Abfälle), davon 53.500 t/a Abfälle, die keine Behandlung erfahren (z. B. teerhaltiger Straßenaufbruch)
8. Steigerung der Durchsatzkapazität des auf der Freifläche betriebenen **Bauschuttbrechers** von ca. 800 t/d und 50 t/h auf 2.500 t/d und maximal 15.000 t/a
9. **Steigerung der Kapazität der PPK-Pressen** von 65 t/d (10 t/h) auf 100 t/d (28,5 t/h) bei einer Jahresleistung von 20.000 t/a Papier und Kartonage sowie 1.500 t/a sortenreine Kunststoffe) durch Ersatz der alten Presse durch eine neue Presse mit 800 l Hydrauliköl (WGK 1)
10. Aufnahme der Tätigkeit „**Sieben von Straßenkehrriem**“ auf der Freifläche in Höhe von 150 t/d bzw. 2.000 t/a mittels Trommelsiebanlage
11. **Reduzierung der Lagermengen gefährlicher Abfälle** von insgesamt 4.000 t auf 847,5 t, davon 550 t Altholz AIV und Änderung der gelagerten Abfallarten unter anderem durch Verzicht auf die Lagerung gefährlicher Schlämme (bislang 1.000 m³ bei einer Aufnahmekapazität von 500 m³ pro Tag)
12. **Steigerung der Lagermengen nicht gefährlicher Abfälle** von 6.600 t auf 13.968,50 t, davon maximal 1.000 t Eisen- und Nichteisenschrotte (Nummer 8.12.3.2 der 4. BImSchV) und Änderung der gelagerten Abfallarten
13. **Einbau eines 12 m³ fassenden Sammelschachtes** am südöstlichen Eck der neuen Halle zur Retention des in die direkt angrenzende Versickerungsmulde für stofflich unbelastetes Dachflächenwasser der Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH einzuleitende Dachflächenwasser der neuen Halle

14. Einbau eines Schwebstoffabscheiders im Entwässerungssystem des nördlichen Teils der Freifläche vor der neuen Halle und Anschluss der Fläche an die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Lahr.

15. Einbau eines Verschlussorgans zur Löschwasserrückhaltung im Schmutzwasserkanal an der Einfahrt auf das Betriebsgelände

1.2 Behördliche Entscheidungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO) für die Errichtung der Verarbeitungshalle für Altholz ein. Die Baugenehmigung beinhaltet die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Industrie- und Gewerbepark, Raum Lahr I" in Hinblick auf die Überschreitung der Baugrenze gemäß Lageplan vom 16.08.2022.

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.4 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen zugrunde. Sie sind Teil dieser Entscheidung und bestimmen deren Inhalt und Umfang, sofern durch Nebenbestimmungen nicht andere Regelungen getroffen worden sind.

1.	Kurzbeschreibung Vorstellung des Vorhabens	Förster Entsorgung GmbH, Stand 12.02.2024
2.	Formblätter zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	Förster Entsorgung GmbH, 26.07.2022, letzte Änderung am 26.07.2024
3	Erläuterungsbericht	Förster Entsorgung GmbH, Stand 29.02.2024
4.1	Baurechtliche Unterlagen zum Neubau einer Sortierhalle	Förster Entsorgung GmbH
	Erhebungsbogen Statistik	Förster Entsorgung GmbH, 16.08.2022
	Antrag auf Befreiung Überschreitung Baugrenze	Förster Entsorgung GmbH, 16.08.2022
	Flächenberechnung	Schlager Architekten GmbH, 16.08.2022
	Anlage 8 zu Anlagen (§ 7 Abs. 2 LBOVVO)	Schlager Architekten GmbH, 16.08.2022
	Antrag auf Baugenehmigung nach § 49 LBO	Schlager Architekten GmbH
	Ansichten Verarbeitungshalle, Maßstab 1:200	Schlager Architekten GmbH, 16.08.2022
	Grundriss Verarbeitungshalle, Maßstab 1:200	Schlager Architekten GmbH, 16.08.2022
	Lageplan, Maßstab 1:500	Schlager Architekten GmbH, 16.08.2022
	Lageplan mit Abstandsflächen, Maßstab 1:500	Schlager Architekten GmbH, 16.08.2022
	Schnitt	Schlager Architekten GmbH, 16.08.2022
	Baubeschreibung	Schlager Architekten GmbH, 16.08.2022
	Lageplan schriftlicher Teil	Schlager Architekten GmbH, 16.08.2022
	Zusätzliche Baubeschreibung für gewerbliche Anlagen	Schlager Architekten GmbH, 16.08.2022
4.2	Maschinen- und Anlagenbeschreibung Ballenpresse	Förster Entsorgung GmbH
4.3	Maschinen- und Anlagenbeschreibung Holzschredder und Sternsiebanlage	Förster Entsorgung GmbH
4.4	Maschinen- und Anlagenbeschreibung Trommelsieb	Förster Entsorgung GmbH
4.5	Schallimmissionsprognose 12186/2960/555035240 – B01	DEKRA Automobil GmbH, 26.04.2019
4.6	Vertrag mit Gewerbeabfallsortieranlage (Auszüge)	Fa. Förster u. Fa. MERB, 21.12.2020
4.7	Brandschutzgutachten	Dipl. Ing. W. Grefrath, 22.07.2002
	brandschutztechnische Stellungnahme inkl. Brandschutzpläne „Entwässerung“ und „Grundriss“	Ing. Büro Steppacher vom 06.02.2024
	1.Nachtrag zur brandschutztechnischen Stellungnahme vom 06.02.2024	Ing. Büro Steppacher, 20.02.2024
4.8	Berechnung der Sicherheitsleistung	Förster Entsorgung GmbH
4.9	Kostenübernahmeerklärung Staatsanzeiger	Förster Entsorgung GmbH,
4.10	Staubprognose mit ergänzender Stellungnahme	DEKRA Automobil GmbH, 07.11.2022 und 03.08.2023

2. Kosten und Gebühren

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■ Euro festgesetzt. Hinsichtlich der Zahlung und Fälligkeit der Gebühr wird auf die beiliegende Gebührenmitteilung verwiesen.

3. Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen und Hinweise

3.1 Nachweisführung Behandlungskapazität

Die Einhaltung der unter Ziffer 1.1 genannten maximalen Tages- und Jahreskapazitäten, insbesondere zur Behandlung von

- Altholz AIII und AIV zur thermischen Verwertung mittels Schreddern und Sieben von 100 t/d,
- Altholz AI und AII von 300 t/d, davon maximal 150 t/d zur thermischen Verwertung mittels Schreddern und Sieben,
- Gewerbeabfällen zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen von maximal 100 t/d,
- Abfällen insgesamt zur thermischen Verwertung mittels Schreddern und Sieben von 150 t/d,
- Bauschutt mittels Brecher und Sieb von 2.500 t/d und 15.000 t/a

müssen z. B. durch Wiegescheine nachgewiesen werden können. Die Nachweise sind dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, auf Verlangen vorzulegen.

3.2 Immissionsschutz

3.2.1 Staubemissionsminimierung

Die Umsetzung der unter Ziffer 5.3 der Prognose der Staubemissionen und -Immissionen der DEKRA vom 07.11.2022 dargestellten Emissionsminderungsmaßnahmen ist dauerhaft zu gewährleisten. Insbesondere gilt:

- Bei staubenden Tätigkeiten innerhalb der beiden Hallen sowie auf der Freifläche ist jeweils ein Befeuchtungssystem (Nebelkanone) zu betreiben.
- Die eingesetzten Aggregate zur Zerkleinerung und zur Siebung staubender Güter dürfen nur unter dauerhafter integrierter Befeuchtung betrieben werden.
- An der Nordwestfassade der (bestehenden) Sortierhalle und an der Südostfassade der (neuen) Verarbeitungshalle sind bei staubenden Tätigkeiten Nebelkanonen mit Reichweiten von mindestens 50 m zur Befeuchtung der Fahrwege und Lagerflächen zu betreiben.

- Die asphaltierten Fahrwege und Betriebsflächen sind bei Bedarf werktäglich mittels Nasskehrmaschine zu reinigen.
- Die Abwurfhöhen von Radlader, Bagger und Aufbereitungsanlagen sind gering zu halten.

Sofern die vollständige Umsetzung dieser Maßnahmen z. B. aufgrund eingeschränkter Arbeitssicherheit während Frost nicht möglich ist, dürfen Schredder und Siebanlage nicht betrieben werden.

3.2.2 Lärmschutz

Während der Tätigkeit „Sieben von Straßenkehrschutt“ dürfen der Bauschuttbrecher und der Altholz-/Gewerbeabfallschredder nicht gleichzeitig betrieben werden. Lediglich eines der beiden Aggregate (Bauschuttbrecher oder Altholz-/Gewerbeabfallschredder) darf zeitgleich betrieben werden.

3.2.3 Umsetzung der ABA-VwV

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) wird derzeit nur eingeschränkt umgesetzt. Sollten im Hinblick auf die Vermeidung staubförmiger Emissionen künftig strengere Anforderungen gelten, können nachträgliche Anordnungen ergehen. Diese können gegebenenfalls zu einer Beschränkung des Genehmigungsumfangs (auch von Bestandsanlagen) führen, soweit erforderliche Staubbinderungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden.

3.3 Brandschutz

Die bestehende Brandmeldeanlage der bestehenden Umschlaghalle ist durch zusätzliche Wärmebildkameras in der zu errichtenden neuen Halle zu erweitern, so dass eine Brandfrüherkennung auch in der neuen Halle gewährleistet wird.

Die Brandmeldeanlage ist mit der integrierten Leitstelle des Ortenaukreises zu verschalten, so dass ein Sensorausschlag dort automatisch gemeldet wird.

3.4 Baurecht

3.4.1 Prüfung der Statik

Von der Baugenehmigung darf nur soweit Gebrauch gemacht werden, wie dem Ordnungsamt der Stadt Lahr, Abteilung Bauordnung, die geprüfte Statik vorliegt.

3.4.2 Markierung vor Baubeginn

Vor Baubeginn müssen Grundriss und Höhenlage der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück festgelegt, d. h. dauerhaft für die gesamte Zeit der Bauausführung markiert sein (§ 59 Abs. 3 LBO). Die Markierung hat mittels Schnurgerüst zu erfolgen, welches bis zur Errichtung der danach zu erstellenden Bauteile unverändert und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist. Der Bau muss sowohl hinsichtlich des Grundrisses wie auch der Höhenlage der festgelegten Markierung entsprechen.

3.4.3 Baufreigabebeschein

In den zu einem späteren Zeitpunkt ausgegebenen Baufreigabebeschein sind vom Bauherrn der Name, die Anschrift und die Rufnummer des Bauunternehmens für die Rohbauarbeiten spätestens bei Baubeginn einzutragen. Die Baufreigabe kann erst nach Vorlage und Prüfung des Prüfberichts Statik erteilt werden.

3.4.4 Mitteilung des Baubeginns

Der Baubeginn ist der Baurechtsbehörde vorher in Textform mitzuteilen (§ 59 Abs. 2 LBO).

3.5 Anforderungen zum Gewässerschutz

3.5.1 wassergefährdende Stoffe

Die gehandhabten festen Abfälle gelten in der Regel als allgemein wassergefährdend, vorbehaltlich einer Einstufung nach § 10 AwSV. Abweichend hiervon kann

- Altholz der Kategorie I und II nach § 3 Abs. 2 Satz 3 AwSV,
- Bodenmaterial der Kategorie BM-0, BM-0* und BM-F0* nach ErsatzbaustoffV und
- Recyclingmaterial der Klasse RC-1 bei Einhaltung der Schadstoffgehalte nach Fußnote 2 der Tabelle 1 Anlage 2 ErsatzbaustoffV

als nicht wassergefährdend angesehen werden.

Auf die Vorgaben der AwSV, §§ 17 (allgemeine Anforderungen), 20 (Löschwasserrückhaltung) und 26 (Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe) wird hingewiesen. Haften den festen Abfällen Flüssigkeiten an, ist § 27 (Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern oder Abfüllen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften) zu beachten.

Nach § 44 Abs. 4 AwSV ist in der Nähe der neuen Ballenpresse das Merkblatt nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen. Alternativ sind die in

diesem Merkblatt vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar zu dokumentieren.

3.6 Sicherheitsleistung

Eine Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 1 BImSchG von derzeit 290.000 € an die geänderten Lagermengen und aktuellen Entsorgungspreise erfolgt erforderlichenfalls in einem separaten Bescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhalt

Die Förster Entsorgung Lahr GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände im Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr auf den Flurstücken Nr. 9134/1, 9134/2 und 9134/9 der Gemarkung 4870 (Lahr) an der Archimedesstraße eine nach BImSchG genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Abfällen, die unter die Nummern

- 8.11.1.1 (Behandlung gef. Abfälle >10t/d),
- 8.11.2.3 (Behandlung nicht gef. Abfälle zur Verbrennung >50t/d),
- 8.11.2.4 (sonst. Behandlung nicht gef. Abfälle),
- 8.12.1.1 (Lagerung gef. Abfälle >50t),
- 8.12.2 (Lagerung nicht gef. Abfälle >100t),
- 8.15.1 (Umschlag gef. Abfälle >10t/d) und
- 8.15.3 (Umschlag nicht gef. Abfälle >100t/d)

des Anhangs 1 der 4. BImSchV fällt. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurden vom Landratsamt Ortenaukreis mit Entscheidung vom 15.01.2005 (Az.: 50/504-106.11/Eb) zugelassen. Folgende Änderungen wurden zudem genehmigt bzw. angezeigt:

- Anzeige vom 14.03.2006: Umschlag und Lagerung von Rost- und Kesselasche, AVV Nr. 10 01 01
- Anzeigebestätigung vom 31.07.2014: Umschlag und Lagerung weiterer Abfallarten (u. A. Altglas, Autoglas, durch gef. Stoffe verunreinigte Filtermaterialien, Straßenkehricht, Kanalräumgut)
- Anzeigebestätigung vom 06.05.2016: Lagerung von n.g. Abfällen in Mulden auf geschotterter Fläche östlich des befestigten Grundstücks
- Änderungsgenehmigung vom 02.12.2006: Bis zum 31.12.2018 befristete Behandlung von max. 10 t/d gefährlichen Abfällen (HBCD-haltige Dämmstoffe)

- Anzeigebestätigung vom 04.04.2019: Sortieren von Folien/diverse Kunststoffe in der Sortierhalle, Lagerung von n.g. Abfällen in Mulden auf geschotterter Fläche südl. der Sortierhalle

Im aktuellen Genehmigungsverfahren wurde ursprünglich unter anderem die Steigerung der Behandlungskapazität (Schreddern, Sieben) von Altholz AIV von 100 t/d auf 150 t/d bei gleichzeitiger Steigerung der Behandlungskapazität von Altholz AI und AII und Gewerbeabfall von insgesamt 50 t/d auf insgesamt 400 t/d (100 t/d Gewerbeabfall und 300 t/d Altholz AI und AII) vorgesehen.

Im Laufe des Verfahrens wurde der Antragsgegenstand mehrfach geändert und umfasste letztendlich im Wesentlichen nunmehr eine Kapazitätserweiterung insbesondere in Hinblick auf das Schreddern und Sieben von Altholz AI und AII zur ausschließlichen stofflichen Verwertung sowie die Aufnahme der Anlagenziffer 8.12.3.2 (Lagerung metallischer Abfälle >100t und <1.500 t) der 4. BImSchV. Auf die Steigerung der Behandlungskapazität (Zerkleinern, Sieben) von Altholz zur thermischen Verwertung wurde dagegen verzichtet, um von der Ausnahmemöglichkeit der ABA-VwV (Verzicht auf Einhausung) Gebrauch machen zu können.

Eine Steigerung der Leistung der Zerkleinerungs- und Siebanlage in Hinblick auf Abfälle zur thermischen Verwertung (4.-BImSchV-Nummern 8.11.1.1 für gefährliche Abfälle und 8.11.2.3 für nicht gefährliche Abfälle) liegt somit nicht vor. Die Änderung an diesen Aggregaten beschränkt sich auf die Verlegung dieser Tätigkeit in die neue Halle und die Möglichkeit, an Stelle von Altholz vermehrt (bis zu 100 t/d und 10.000 t/a) Gewerbeabfälle zu zerkleinern und zu sieben.

Aufgrund der gesteigerten Kapazität der Sortierung und Störstoffentfrachtung von Altholz AI und AII (von 100 t/d auf 300 t/d bzw. 30.000 t/a) liegt dennoch eine wesentliche Änderung einer Tätigkeit nach IE-Verordnung vor.

Das auf den wasserdicht befestigten Betriebsflächen direkt vor der neuen Halle, direkt vor der alten Halle sowie westlich der alten Halle anfallende Niederschlagswasser wird antragsgemäß in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Lahr eingeleitet. Das auf der Mitte der Betriebsfläche anfallende Niederschlagswasser wird in die Regenwasserkanalisation der Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH zur Versickerung in eine ca. 400 m nördlich gelegene Versickerungsmulde eingeleitet.

Ein Löschwasser-Rückhaltevolumen von 192 m³ kann auf der Hoffläche realisiert werden, wenn sowohl die Schmutzwasserleitung, als auch die Regenwasserleitung abgesperrt werden. Hierzu wird an der Einfahrt auf das Betriebsgelände auch in die Schmutzwasserkanalisation eine Absperrarmatur eingebaut.

Das von den Dachflächen der beiden Hallen, des Werkstattgebäudes und des Bürogebäudes gesammelt abfließende Niederschlagswasser wird direkt an das Betriebsgelände angrenzenden Versickerungsmulde der Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH zur Versickerung zugeleitet. Ein Teil der Dachfläche der neuen Halle entwässert in eine 12 m³-Zisterne, die als Vorlagebehälter für die Befuchtungseinrichtungen dient.

5.2 rechtliche Würdigung

Die wesentliche Änderung an der o.g. Anlage bedarf nach den §§ 4, 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung.

Die Anlagenziffer 8.12.3.2 (Lagerung metallischer Abfälle > 100t und < 1.500 t) ist erstmalig zu genehmigen.

Da die unterschiedlichen Abwasserteilströme jeweils indirekt in die Abwasseranlagen der Stadt Lahr (Schmutzwasser) sowie der Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH (Dachflächen- und gering verschmutztes Abwasser der Hofflächen) eingeleitet wird, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis weiterhin nicht erforderlich.

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO), die örtliche Zuständigkeit aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) sowie der Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG aufgrund der zudem im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht. Die standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 UVPG ergab, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Da das Vorhaben in einem ausgewiesenen Industriegebiet liegt, liegen keine

besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Von der Lagerung von Schrotten gehen zudem bei Beachtung der Vorgaben der AwSV keine besonderen Gefährdungen aus.

Aufgrund der ursprünglich vorgesehenen Steigerung der Kapazität zur Zerkleinerung und Siebung von Altholz AIV auf 150 t/d (Nummer 8.11.1.1; Behandlung gef. Abfälle > 10t/d) und Altholz AI und AII/Gewerbeabfall zur thermischen Verwertung auf insgesamt 300 t/d (Nummer 8.11.2.3; Behandlung nicht gef. Abfälle zur Verbrennung >50t/d; wurde verworfen) sowie aufgrund der hiermit genehmigten Kapazitätssteigerung der Baggersortierung war ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Das Vorhaben wurde am 29.09.2023 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Freiburg und der Stadt Lahr öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen wurden im Zeitraum vom 09.10.2023 bis zum 08.11.2023 im Stadtplanungsamt der Stadt Lahr und im Regierungspräsidium Freiburg öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 08.12.2023. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht vorgebracht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Stellen zu dem geplanten Vorhaben angehört:

- Stadt Lahr, Baurechtsamt
- Stadt Lahr, Tiefbauamt
- Stadt Lahr, Stabsstelle Feuerwehr/Bevölkerungsschutz
- Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz
- Airport&Business Park Raum Lahr

Die Anforderungen dieser Stellen wurden, sofern nicht direkt in den Antragsunterlagen ergänzt, im Rahmen dieser Genehmigung festgehalten. Hinweise der Fachbehörden wurden ebenfalls aufgenommen. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden keine geltend gemacht, weswegen auf einen Erörterungstermin verzichtet werden konnte.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und

Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Besonderes Augenmerk lag im Genehmigungsverfahren auf den Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen. Die Altholz- und Gewerbeabfall-Schredderanlage mit nachgeschalteter Siebanlage ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) der Nummer 5.4.8.11b zugeordnet. Demnach müssen Behandlungsanlagen von Abfällen für die thermische Verwertung ab einer Behandlungskapazität von 50 t/d zur Vermeidung von staubförmigen Emissionen in einem geschlossenen Raum errichtet oder Anlagenteile eingekapselt werden. Die ursprünglich vorgesehene Kapazitätssteigerung zur Zerkleinerung und Siebung von Altholz zur thermischen Verwertung wurde aufgrund dieser bestehenden Vorgaben im Laufe des Genehmigungsverfahrens verworfen. Die Kapazität zur Zerkleinerung und Siebung von Abfällen zur thermischen Verwertung verbleibt somit bei insgesamt 150 t/d. Die Steigerung der Kapazität zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen aus Gewerbeabfällen (insbes. Folien und sonst. Kunststoffe) auf maximal 100 t/d alternativ zur Zerkleinerung von Altholz zur thermischen Verwertung stellt sich in Hinblick auf die Umweltauswirkungen vorteilhaft dar, da Kunststoffe gegenüber Altholz weniger zur Staubbildung neigen.

Da HBCD-haltige Dämmstoffe seit dem 01.08.2017 bei einem Anteil von mehr als 0,1 Gew.-% HBCD im Abfall den Regelungen der Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-Abfall-ÜberwV) vom 17.07.2017 unterliegen, stellen diese keinen gefährlichen Abfall (mehr) dar.

Die Kapazitätssteigerung der Baggersortierung von Altholz von derzeit insgesamt 200 t/d (davon 100 t/d Altholz AIII und AIV in der bestehenden Halle) auf zukünftig insgesamt 300 t/d durch Erhöhung der Sortierkapazität für Altholz AI und AII auf der Freifläche führt nur zu geringfügigen zusätzlichen Staubemissionen.

Für den Fall, dass das sortierte Altholz thermisch verwertet wird, fordert die ABA-VwV ungeachtet dessen die Kapselung/Einhausung. Von der Umsetzung dieser Vorgabe wurde jedoch angesichts des Aufwandes im Verhältnis zu den hierdurch vermeidbaren Emissionen abgesehen.

Mit der Staubprognose der DEKRA Automobil GmbH vom 07.11.2022 konnte gezeigt werden, dass die von der Fa. Förster zukünftig ausgehenden Staubemissionen keine

schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen. Mit ergänzender Stellungnahme vom 03.08.2023 wurde zudem dargestellt, dass die vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen (insbes. Befeuchtung) in ihrer Wirksamkeit mit der einer vollständigen Einhausung und gezielter Abluftführung vergleichbar sind. Die in Ziffer 1.1 aufgeführten (Jahres-) Kapazitätsbegrenzungen der einzelnen Anlagenteile wurden, sofern diese nicht explizit beantragt wurden, der Staubprognose der DEKRA entnommen.

Abweichend von den Berechnungsansätzen des Staubgutachens (Anhang Tabelle 2) wurde die maximale jährliche Laufzeit des Altholzschredders antragsgemäß auf 3.600 h/a (statt 1.200h) festgelegt. Da die im Staubgutachten angenommene Durchsatzleistung (30.000 t Altholz) dabei jedoch unverändert bleibt, erhöhen sich die Staubemissionen im Vergleich zur Prognose lediglich um die Emissionsanteile der Dieselrußemissionen (um ca. 700 kg/a). Bei von der Gutachterin berechneten Gesamtemissionen von ca. 7,9 t Staub pro Jahr (2,9 t/a durch Behandlung und Umschlag, 5 t/a durch Fahrbewegungen) ändert sich das Gesamtergebnis (maximale Jahres-Gesamtbelastung von 23,6 µg/m³, davon 12µg/m³ durch die Vorbelastung) nicht wesentlich. Es kann somit trotz der längeren jährlichen Laufzeit davon ausgegangen werden, dass die Gesamtbelastung im Jahr an Partikel PM10 an den Immissionspunkten den Jahresmittelwert (28 µg/m³), ab dem gemäß TA Luft mit Überschreitungen der zulässigen Überschreitungshäufigkeit von 35 Tagen im Jahr des PM10 Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ zu rechnen ist, weiterhin unterschritten wird.

Die Inhaltsbestimmung, wonach das Sieben von Straßenkehricht nicht parallel zum Altholzschredder und dem Bauschuttbrecher betrieben werden darf, dient dem vorsorglichen Lärmschutz. Der vorliegende Bericht der DEKRA vom 26.04.2019 berücksichtigt zwar den zeitgleichen Betrieb von Brecher und Schredder über 16 h, nicht jedoch den Parallelbetrieb der Trommelsiebanlage.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer 3.2 dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 dieser Genehmigung ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung

der in § 6 Abs. 1 BlmSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 BlmSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen.

Die Baugenehmigung wird gem. § 58 LBO erteilt. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Industrie- und Gewerbepark, Raum Lahr I" wird in Hinblick auf die Überschreitung der Baugrenze gemäß Lageplan vom 16.08.2022 gem. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) befreit, da die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Das Vorhaben steht im Übrigen im Einklang mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die von der Baurechtsbehörde im Rahmen der Stellungnahme übermittelten Nebenbestimmungen wurden in dieser Entscheidung berücksichtigt.

Der Entwurf dieser Genehmigung wurde der Antragstellerin elektronisch am 28.06.2024 gemäß § 28 LVwVfG zur Anhörung übersandt.

Am 08.07.2024 hat die Antragstellerin zu dem Entwurf Änderungswünsche in Hinblick auf die Begrenzung der jährlichen Laufzeit der Behandlungsaggregate sowie einzelner Formulierungen in den Nebenbestimmungen geäußert, den in der vorliegenden Genehmigung entsprochen wurde. Am 29.07.2024 stimmte die Antragstellerin dem am 08.07.2024 erneut zur Anhörung übersandten Entwurf mit der Bitte um Korrektur der Lagermenge gefährlicher Abfälle, die im Erläuterungsbericht auf Seite 11 mit 597,5 t (statt 847,5 t) falsch angegeben und so übernommen worden war, zu.

6 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1 bis 8 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) i. V. m. §§ 1 bis 3 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und Nr. 8.4.1 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) sowie den § 1 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (GebVO MLW) und der Ziffer 13.1.1 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLW). Auf die beigefügte Gebührenmitteilung wird verwiesen.

Der Berechnung liegen Investitionskosten in Höhe von ■■■■■ € zugrunde, darin enthalten sind Baukosten in Höhe von ■■■■■ €. Die Gebühr für die Entscheidung berechnet sich wie folgt:

Gebühr nach Ziffer 8.4.1 GebVerz UM (immissionsschutzrechtliche Genehmigung):

■ Euro x 0,008 = ■ Euro; mindestens ■ Euro (Ziffer 8.1.1)
■ Euro x 1,0 = ■ Euro (Ziffer 8.4.1)
■ Euro x 1,25 = ■ Euro (Ziffer 8.8.2)

Gebühr für eine Baugenehmigung nach Ziffer 13.1.1 des GebVerz MLW:

■ x 0,004 = ■ Euro (Ziffer 13.1.1)

Festgesetzte Gesamtgebühr:

■ Euro + ■ Euro = ■ Euro

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg im Breisgau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

■

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.